



## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1567. (3) Nr. 24774.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums zu Laibach. — Womit im Nachhange zum diesortigen Circulare vom 29. März 1827, Nro. 6414, eine nachträgliche Belehrung, rücksichtlich der Nachtheile des Pfriemengrases auf Schaafweiden zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Ueber den eingelangten hohen Hofkanzley-Präsidential-Erlaß vom 6. März 1827, Nro. 5422, ist der von der Wiener Thierarzney-Instituts-Direction verfaßte Entwurf zu einer Belehrung, rücksichtlich der Vorsichten gegen den Genuß des Pfriemengrases für Schaafweiden zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. — Da jedoch für nothwendig befunden wurde, diesem Entwurfe eine weitere Belehrung nachzutragen, welche dieser Länderstelle mit neuerlichen hohen Hofkanzley-Präsidential-Erlasse vom 1. October l. J., Nro. 19127, mitgetheilt wurde, so findet man sich veranlaßt, diese Belehrung im Nachhange zum obberührten hierortigen Circulare in dem nebenkommenden Abdrucke allgemein bekannt zu geben. — Laibach am 5. November 1829.

Joseph Camillo Grenherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,  
k. k. Gubernialrath.

### B e l e h r u n g

für Schafzüchter und Schäfer, über den Nachtheil des Pfriemengrases auf Schaafweiden. — 1. Die Gesunderhaltung der nützlichen Hausthiere ist für jeden Landwirth zu wichtig, als daß er nicht wünschen sollte, alle Einflüsse und Umstände möglichst genau kennen zu lernen, durch welche ihr Gedeihen befördert oder verhindert werden kann. Denn nur bey einer möglichst genauen Kenntniß aller Schädlichkeiten, die das Leben und die Gesundheit der Hausthiere in Gefahr setzen, so wie durch die Kenntniß und pünktliche Beobachtung der besten Maßregeln, welche die Erfahrung zur

Hintanhaltung oder Beseitigung dieser nachtheiligen Einflüsse an die Hand geben, können die Vortheile und Nutzungen im ganzen Umfange erreicht werden, die man bey der Viehzucht beabsichtigt. — 2. Unter allen unsern Hausthieren ist das Schaaf, welches im Allgemeinen schon seiner Natur nach und ohne Rücksicht auf Race und Abstammung unstreitig als das schwächste und empfindlichste angesehen werden kann, insbesondere aber ist dieß der Fall bey den hochveredelten und durch Feinheit und Menge der Wolle noch schätzbarenen Racen derselben, welche vorzugsweise bald durch die Lokalitäts-Verhältnisse, bald durch eine weniger der Natur entsprechende Methode der Behandlung, Wartung, Pflege, Zucht u. s. w. den mannigfaltigsten, oft gefährlichen Uebeln ausgesetzt ist, denen es eben wegen seiner schwächlichen Natur wenig zu widerstehen vermag, und daher häufig unterliegt, oder den von ihr erwarteten Vortheil doch in weit geringerm Grade gewährt. Das Schaaf ist aber auch bey dem jetzigen Zustande der Deconomie als Nutzhier das erträglichste, und beinahe in allen Ländern das zahlreichste; Grund genug, um jede Entdeckung für wichtig, und einer gewissen Berücksichtigung werth zu halten, welche uns mit einer neuern bisher nicht beachteten Schädlichkeit bekannt macht, die dem Gedeihen dieser Thiergattung im Wege steht, den Ertrag ihres preiswürdigen Productes vermindert oder schmälert, ja wohl selbst ihr Leben in Gefahr setzen kann. — 3. Eine solche früher gar nicht, und auch dormalen nicht allgemein gekannte Schädlichkeit, welcher ausschließlich die Schaafweiden auf dem Weidegange mancher Gegenden ausgesetzt sind, hiermit zur Wissenschaft und Kenntniß des landwirthschaftlichen Publicums zu bringen, ist die wohlmeinende Absicht der gegenwärtigen Bekanntmachung. — 4. Die Veranlassung zur Entdeckung dieser Schädlichkeit gab eine im Sommer des Jahres 1823 in einer Schäferey Ungarns beobachtete größere Sterblichkeit unter

den dortigen Weideschaafe; welche weit bedeutender war, als in den benachbarten Schäfereien, ohne daß eine besondere Seuche als Ursache dieses Verlustes bemerkbar geworden wäre. Bey der zur Ausmittlung der anfänglich für die Schaaflattern ausgegebenen Krankheit und der Todesursache veranlaßten Untersuchung und Eröffnung mehrerer umgestandener Schaafe in der besagten Schäferei, fand man in den abgezogenen Bliessen (in der Wolle und in der Haut) eine Menge von dem Samen des sogenannten Pfriemengrases, welches auf den Weideplätzen dieser Schäferei in großer Menge sich vorgefunden hatte, dermaßen eingedrungen, daß sie an der innern Fläche des Felles mit ihrer festen Spitze hervorragten, und zu leichten Verwundungen der mit dem Abhäuten beschäftigten Arbeiter Anlaß gaben. — Bey manchen Stücken stakten sie selbst unter dem Felle im Fleische; und bey einigen geöffneten Thieren fand man einige Samen sogar in den Eingeweiden des Bauches eingestochen, so zwar, daß man selbe, um sie zu bekommen, herauschneiden mußte. — Ein solches bisher entweder nie beobachtetes, oder wenigstens völlig unbekannt gebliebenes Ergebnis führte nach gescheneher Anzeige auf Anordnung der Behörde, späterhin zur genaueren Prüfung der Angaben und zu zweckdienlichen Versuchen, deren Resultat, seinem wesentlichen Inhalte nach, in der nachfolgenden Darstellung enthalten ist. — 5. Um über die angegebene schädliche Wirksamkeit der erwähnten Pflanze zu einer sicheren Ueberzeugung zu gelangen, wurde von den beorderten Sachverständigen folgender Versuch gemacht: man ließ nämlich das Bliß von vier lebenden, zu diesem Versuche gewählten, und in Beobachtung gehaltenen Schaafe mit dem Samen des Pfriemengrases häufig bestreuen, und untersuchte dieselben rüthlich des Erfolges nach Verlauf von drei Monaten, wo sie, da keins während der Versuchszeit eingegangen war, zu diesem Zwecke getödtet wurden; bey dieser Untersuchung zeigte es sich zulezt, daß alle vier Schaafe sehr abgemagert und völlig fettlos waren; dann daß viele Samen nicht nur in das Fell eingedrungen, sondern mehrere davon die Haut ganz durchbohrt hatten, und in dem darunter liegenden Fleische stakten; ja daß einige sogar in den Häuten der Baucheingeweide sich befanden. — 6. An jenen Stellen der Haut, wo die Samen eingedrungen waren, fand man eine flache rothe Geschwulst mit sternförmig auslaufenden Adern, welche bey dem Durchschneiden neben den dunkelgefärb-

ten Samen am öftesten einen dicken gelblichten Eiter enthielt. Seltener wurde um den eingedrungenen Samen eine länglichte farbelbe und harte Hautgeschwulst beobachtet, die keinen Eiter hatte. Eine Folge solcher durch die eingedrungenen Samen verursachten Hautwunden und der darauf entstandenen Entzündung und Eiterung war auch die, daß diese Wundöffnungen dermaßen vergrößert wurden, daß die Felle von einigen Stücken völlig löchericht befunden worden sind. — 7. Es ist einleuchtend, daß, so wie jeder in den lebenden thierischen Körper eingedrungene fremde Körper Schmerz, Unruhe und Störung in der Verrichtung des verwundeten Theiles hervorbringen muß, dieß auch bey den auf die vorerwähnte Art verletzten Schaafe der Fall seyn müsse. — Diese Wirkungen werden natürlich um so bedeutender und nachtheiliger seyn, jemehr Samen eingedrungen sind, und je tiefer dieselben in die unter der Haut befindlichen Theile sich versenken, so daß dabei zumal da der verletzende Körper in der Wunde zurückbleibt, auch ein allgemeines Leiden entstehen kann, welches, wenn gleich nicht gerade den Tod des Thieres herbeiführend, doch immer mächtig genug seyn wird, die gute Ernährung des Thieres und alle davon abhängigen Verrichtungen namhaft zu stören. — Am übelsten dürften besonders jene Heerden dabei hergenommen werden, in welcher sich mehrere Schwächlinge oder Kränkler befinden, und selbst in dem minder nachtheiligen, und vielleicht am öftesten vorkommenden Falle, wo diese Samen lediglich in der Wolle hängen bleiben, oder nur oberflächlich die bey Schaafe sehr gefäß- und nervenreiche Haut verletzen, wird die Verunreinigung und Verfilzung der Wolle, und die beständige Reizung der Haut, in der die Wolle ihre Wurzel hat und die Nahrung erhält, gleichmäßig zu manchen Nachtheilen in der Menge und Güte der Wolle und in der erforderlichen Beschaffenheit der Haut Anlaß geben, welche von jedem klugen Schaafezüchter so viel möglich vermieden werden sollen. — 8. Das Resultat dieser auf Beobachtung und Versuche beruhenden Thatsache ist nunmehr: daß die Samen des Pfriemengrases, wenn sie einmal der Wolle anhängen; a. dieselbe verunreinigen und verfilzen, b. in den Körper eindringen und dadurch das Fell und bey ihrer weitem Fortbewegung auch die tiefer liegenden Theile und so fort die Eingeweide verletzen und in ihren Verrichtungen stören; c. die Ernährung mehr und mehr herabsetzen, und endlich d.

in Folge dieser schädlichen Wirkungen selbst den Tod, der zwar bey den vier absichtlich mit Pfriemengrassamen bestreuten Schaafen nicht erfolgt ist, verursachen können. Dieses Sachergebniß verdient daher mit vollem Rechte die Aufmerksamkeit jedes Schaafhälters, und dürfte selbst für denjenigen Theil derselben nicht ohne Interesse bleiben, auf deren Schaafweiden das schädliche Pfriemengras sich gar nicht, oder in nur so geringer Menge vorfindet, daß sie dadurch noch keinen Nachtheil erlitten haben. In dieser Voraussetzung wird es zunächst erforderlich seyn, die Pflanze, welche jenen Samen erzeugt, genau kennen zu lernen, wozu zum Theil zwar schon eine kurze empirische Beschreibung derselben zureichen dürfte, da sie in den Ländern der k. k. öster. Monarchie häufig vorkommt, und besonders dort, wo sie auf Wiesen und Huthungen einheimisch ist, ihres auffallenden Aeußern wegen von Jedermann gekannt ist. — 9. Der Name dieses Gewächses, welches zu den Gräsern gehört, ist, wie schon früher erwähnt worden ist, Pfriemengras. Von diesem Pfriemengras kommen besonders zwey Arten in unsern Provinzen häufig vor, nämlich, das fedrige und das haarige Pfriemengras. — 10. a. Das fedrige Pfriemengras (hie und da auch unter dem Namen: Federgras, Sandfeder, Spartogras, Marienflachs bekannt) wird besonders häufig in Oesterreich und Ungarn auf trockenen und sandartigen Weiden und Hügelgeln gefunden. — In Oesterreich wächst es sehr häufig auf den Bergen von Baden und auf den bis an die Donau hin sich erstreckenden Huthweiden vorzüglich bey Wiener-Neustadt. — Dieses Gras wird drei Fuß und darüber hoch, seine Halme von zwei bis drei Fuß Höhe, sind steif, glatt mit zwei bis drei Gelenken versehen; die Blätter bis zwei Fuß lang, steif, auswendig scharf, ziemlich flach am Ende zusammengerollt. Die auf der einfachen Rispe sitzenden einfachen kurzen und steifen Aeste tragen eine beyläufig 1/2 Zoll lange schmale Aehre, auf welcher seiner Zeit die länglichten Samen in eine fast lederartige Decke (den Blumenspelz) eingehüllt sich befinden. Dieser Blumenspelz, welcher später fest und hart wird, besitzt unten, wo er auf dem Blumenstiel aufsitzt, ein eigenes andert halb Linien langes, hartes, spitziges und schief stehendes Stielchen, welches daselbst mit Haaren dicht bewachsen ist, und zwei schneidende Ränder hat; am obern Ende des Spelzes sitzt eine oft schupplange Grane (Feder), wel-

che mit zweizeiligen weichen und abstehenden weißen Haaren versehen ist. Diese Art des Pfriemengrases, so wie die nachfolgend beschriebene, ist eine ausdauernde (durch mehrere Jahre sich erhaltende) Pflanze, blüht in den Monaten May und Juny, und zeitiget ihre Samen vollkommen im Juny. — Das haarige Pfriemengras wächst eben so, wie die früher beschriebene Grasart auf trockenen, sandigen und rauhen Boden und wird hierlandes häufig angetroffen. Es erreicht mit den vorgenannten fast die gleiche Höhe, seine Halme sind jedoch steifer, scharf und mit mehreren Gelenken versehen, die Blätter sind schmaler, am Rande scharf, an der dem Stamme zugewendeten Fläche weichhaarig und gegen ihr Ende hin völlig zusammengerollt; die Rispe hat mehrere und längere Aeste, welche mehrere, jedoch fast um die Hälfte kleinere Aehren tragen, als das fedrige Pfriemengras. Die Blumenspelze sind eben so, wie bei dem fedrigen Pfriemengras unten mit einem haarigen Stielchen, an der Spitze aber mit einer halb Schuh langen feinen und haarförmigen verschiednen gekrönten Grane versehen. Der in der Spelzen eingeschlossene Same ist viel kleiner als vom fedrigen Pfriemengras. Die Blüthezeit ist im Julius. — 12. Die Zeit, in welcher das Pfriemengras für die Weide-Schaafe schädlich werden kann, ist, wie schon aus den früher Besagten erhellt, diejenige, wo die Samen dieser Pflanze zur Reife kommen und sich leicht von ihr trennen; also besonders die Sommermonate Juny und July bis August. — 13. Wenn nun die Schaafe um diese Zeit auf einer solchen Weide sich befinden, worauf eine oder beide Arten des Pfriemengrases wachsen, an diesen vorüberstreifen, oder sonst mit ihnen in Berührung kommen, so werden sich die reifen Samen leicht von dem Gewächse absondern, und vermög ihres Baues der Wolle anhängen. Außerdem daß die Wolle der Erfahrung zufolge dadurch verunreiniget wird, und sich verfilzt, so gelangen diese Samen auch vermög einer ihnen eigenthümlich zukommenden drehenden Bewegung gegen die Haut hin, dringen durch die stehende und schneidende Beschaffenheit ihres Stielchens in dieselbe ein, und können sowohl dadurch, als durch den gegenseitigen Druck der Thiere auf einander durch das Liegen auf den Weiden, oder in den Stallungen u. s. w. die Haut sogar durchbohren und allmählig durch ihre fortwährende selbstthätige Drehung und die Wirkung der darunter liegenden Fleischtheile in das Muskelfleisch, ja selbst in die Körperhöhlen

und die darin befindlichen Eingeweide, so wie es bei den absichtlich mit diesen Samen besetzten Schaafen der Fall war, gelangen. — 14. Dieser Same ist sonach hinsichtlich seiner Wirksamkeit völlig nur als ein mechanisch verletzender spitziger Körper anzusehen, der dort, wo er eindringt, eine Verwundung, Entzündung mit ihren üblen Folgen und eine größere oder geringere Störung in der Verrichtung des beleidigten Theiles verursachen kann. — Es bedarf auch keines weitern Beweises, daß der Gesundheitszustand und das Wohlbefinden des beschädigten Thieres in dem Verhältnisse leiden müsse, als die Zahl der ein- und durchgedrungenen Samen größer, und die verwundeten schmerzhaften und entzündeten Stellen vermehrt werden. Diese nachtheilige Wirkung wird dadurch noch erhöht, daß die Samen eine lange Zeit hindurch ihre feste und verwundende Eigenschaft beibehalten, daher stets als ein fremder und schädlicher Körper fortwirken; bis sie endlich langsam erweicht, zerfällt und aufgelöst werden. — 15. Ist der dargestellte Nachtheil anerkannt, und die Ursache desselben erwiesen, so fordert die Sache selbst eine Abhülfe; die Hülfe aber, welche zur Sicherung der Schaafherden vor diesem neu entdeckten Feind, welcher das Erträgniß und die Qualität der Wolle, die Beschaffenheit der Haut, die Ernährung des Körpers, und überhaupt die Gesundheit und selbst das Leben dieser Thiere auf eine gleich nachtheilige Weise beeinträchtigen kann, dürfte sich lediglich nur auf Vermeidung der Ursache beschränken, in dem von einer besondern Behandlung der verletzten Schaaf, bei denen die eingedrungenen und größtentheils schon in und unter der Haut verborgenen Samen gesucht und künstlich herausgenommen werden müßten, die Schwierigkeit dieser Auffuchung und Operation wegen nicht die Rede seyn kann. — Das Mittel aber dieser Schädlichkeit zu entgehen, besteht einzig und allein a. in der Ausrottung der Pflanze sammt ihrer Wurzel, oder in der jährlichen Niederschneidung oder Abmähung der selben in den Frühlingmonaten, wo die Pflanze häufig vorkommt, und wo sie nicht ausgerottet werden kann; b. in der Vermeidung solcher Weidplätze während der Zeit, wo die Pflanze reife Samen trägt. — Der Vorzug der ersten Methode von der letztgenannten ist einleuchtend, obwohl die gänzliche Ausrottung, deren Art und Weise der Wahl des Dekonomen überlassen bleiben muß, manchen Schwierigkeiten unterliegen mag, und eine fortgesetzte Sorgfalt und Wachsamkeit von

Seite des Grundeigenthümers erheischt, wenn er seinen Zweck völlig erreichen will.

### Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 1575. (3) Nr. 5705.

Im Hause, Nr. 174, im ersten Stocke, zum Theile in der Hauptfronte, und zum Theile gegen die Deutsche Gasse gelegen, werden vier Zimmer, ein Gewölb, eine Küche und eine Holzlege, von nun an bis Michaeli 1830 in Aftermiethelassen.

Wenn Jemand diese Localitäten im Ganzen oder auch nur theilweise zu miethen wünscht, so wolle man sich dießfalls an den gefertigten Stadtmagistrat wenden.

Stadtmagistrat Laibach am 10. Decem-  
ber 1829.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1471.

Auf

**Den 24. April 1830**

ist die

**Ziehung von Czechowitz**  
unabänderlich festgesetzt worden.

Unterzeichneter empfehle mich dem verehrungswürdigen Publico mit meinem best assortirten großen Lager von vorzüglichen Losen, Compagnie-Spiel-Actien etc., und obschon laut Bestimmung der Herren Hammer et Karis, jetzt nach der Rücktritts-Entsagung nur bloß ein gewöhnliches schwarzes Los als Aufgabe bey Abnahme von 5 Losen verabfolgt werden sollte, gebe ich noch fortwährend durch eine frühere Uebnahme begünstigt, nicht nur auf 5 Lose ein gelbes Prämien-Freylos gratis, sondern sogar immer jedem Abnehmer von auch nur einem Lose Antheil an den laut Spielplan so vortheilhaft systemisirten Freylosen. Ich glaube durch ein solches möglichst uneigennütziges Verfahren meine Achtung vor dem verehrten Publico zu beweisen. Ein gütiger Zuspruch wird Jedermann von den außerordentlichen Vortheilen überzeugen, welche meine Los-Antheil-Aufgaben für jeden (P. T.) einzelnen Spieler begründen.

Spielliebhaber, die gewohnt waren, eine bedeutendere Zahl Lose direct von Wien zu bestellen, sind höflichst eingeladen, sich diese Mühe zu ersparen, indem ich in der Lage bin, stets die nämlichen Vortheile zu biethen, wie sie das Großhandlungshaus in Wien selbst bewilliget.

Joh. E. Wutscher,  
Handelsmann in Laibach.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

Z. 1578. (2)

Nr. 194. St. G. B.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Pola gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Verordnung vom 23. October d. J., Nr. 8154, wird am 22. Jänner k. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, im Bezirke Pola gelegenen, theils dem Religions-, theils dem Bruderschafts-Fonde gehörigen Domainen-Objecte geschritten werden, als: 1.) der Valbotazzo benannten, in der Untergemeinde Gallesano, in der Gegend Ruban gelegenen Pflanzung, messend 1 Joch, 1012 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 138 fl. 43 fr.; 2.) dreißig auf verschiedenen Privat-Gründen zerstreuter Olivenbäume, geschätzt auf 39 fl. 14 fr.; 3.) Vier und zwanzig wie oben zerstreut befindlicher Olivenbäume, geschätzt auf 22 fl. 35 fr.; 4.) Neun und zwanzig wie oben zerstreut befindlicher Olivenbäume, geschätzt auf 41 fl. 33 fr.; 5.) Ein und dreißig wie oben zerstreut befindlicher Olivenbäume, geschätzt auf 37 fl. 39 fr.; 6.) des Munisca genannten, 130 Joch, 800 Quadrat-Klafter messenden Grundes, zu S. Domenica, geschätzt auf 1007 fl. 41 fr.; 7.) des S. Zen genannten, 30 Joch, 50 Quadrat-Klafter messenden Grundes, geschätzt auf 592 fl. 48 fr.; 8.) des Podvornizza genannten, in der Gegend Castagnizza gelegenen, 1200 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 23 fl. 15 fr.; 9.) des Kirchengebäudes S. Mauro zu Galesana, mit einem Flächenmaß von 24 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 189 fl. 45 fr.; 10.) des in der Gemeinde Fasana liegenden Hauses, im Flächeninhalte von 15 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 40 fl. 30 fr.; 11.) des in der Gemeinde Lisignano liegenden, Vignali benannten Ackergrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 460 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 36 fl. 50 fr.; 12.) eines zu Pomer gelegenen, 10 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte messenden Stalles, ohne Nro., geschätzt auf 16 fl. 48 fr.; 13.) des zu Sissano gelegenen, 7 1/2 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte messenden baufälligen Hauses, ohne Nro., geschätzt auf 19 fl. 5 fr.; 14.) der auf verschiedenen Privat-Gründen in der Untergemeinde Sissano befindlichen 7 Olivenbäu-

me, geschätzt auf 2 fl. 15 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in bayer. Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebringern lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichti-

gung des Kauffchillings herbeyläst. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission.

Triest am 19. November 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1571. (3) ad Gub Nr. 27407.  
A V V I S O

Concernente l'alienazione del fù Convento de' Padri Francescani situato in Gorizia nella piazza di St. Antonio non chè dell' Orto annessovi. — In sequito a decreto dell' Eccelso I. R. Governo del Litorale del di 26 Settembre 1829, Nr. 20582, si procederà il giorno 26 Gennajo anno p. v. alle consuete ore d' Uffo. nel locale di questo I. R. Capitanato Circolare alla vendita mediante Asta pubblica. Del fù Convento de' Padri Francescani situato in questa Citta nella piazza di St. Antonio nonchè dell' orto annessovi. — Questi stabili verranno unitamente pel complessivo prezzo fiscale di fiorini 5300 esposti invendita, come li possiede e gode, o avrebbe diritto di possederli e goderli il fondo di religione e riservata, l'approvazione dell' Eccelsa I. R. Cancelleria aulica unita verranno deliberati ai maggiori offerenti. — Nessuno verrà ammesso all' Incanto senza che depositi primo alla relativa Commissione il 10 o/o del prezzo fiscale in moneta di Convenzione, o in obbligazioni dello stato intestate al latore, e ridotte in moneta metallica al Corso vigente, ovvero senza che egli depositi uno strumento di garanzia dello stesso importo quale però dovrà essere preventivamente esaminato, e riconosciuto sufficiente, e legale dalla sudetta Commissione. — La cauzione depositata verrà al fine dell' incanto restituito ad ogni obblatore, eccettuato al miglior offerente. — Quella del maggior obblatore sarà poi per lui perduta qualora ricusasse di passare alla stipulazione del relativo contratto, o non pagasse la prima rata nel termine stabilito. Eseguendo egli però questi obblighi a dovere gli verrà calcolato l'importo depositato nella prima rata che verrà da lui pagata, o gli verrà restituito l'istru-

mento di cauzione. Quelli che comparisce all' incanto in nome d' un terzo dovrà preventivamente depositare a mani della Commissione il relativa mandato di procura. — Il maggior obblatore sarà tenuto a pagare la metà del prezzo di acquisto entro quattro settimane dopo seguita ed intimata l' approvazione dell' atto d' incanto, e prima ancora che segue la consegna degli stabili l' altra metà poi potrà pagarsi in cinque eguali rate annuali, purchè vengho intavolata in primo luogo sopra gli stabili acquistati, o sopra altra realtà sufficiente a garantirle legalmente l' importo stesso e venga su di esso corrisposto l' annuo interesse del 5 o/o moneta di convenzione da pagarsi in rate scadibili di semestre in semestre. — In caso d' offerte dello stesso prezzo avrà la preferenzà quelli che si obbligherà ad una pronta, e piu sollecita esborso del prezzo d' acquisto. — E' libero agli Aspiranti di prendere inspezione delle ulteriori condizioni d' incanto, dell' estimo, e del piano, presso questo I. R. Capitanato Circolare, non chè d' esaminare a piacimento lo stabile esposto in vendita. — Gorizia li 14 Novembre 1829.

3. 1566. (3) Nr. 192. St. G. B.  
K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung von sechs im Rentbezirke Buje gelegenen Domainen-Realitäten. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Verordnung vom 29. September d. J., Nr. 7377, wird am 14. Jänner k. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Buje, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, im Rentbezirke Buje gelegenen, sechs Fondsrealitäten geschritten werden, als: 1.) des il Monte benannten, und 1 Joch, 601 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 21 fl. 10 kr.; 2.) des in der Gegend sotto S. Cancian di Crassiza gelegenen, und 1038 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 7 fl. 30 kr.; 3.) des in der Gegend sotto S. Steffano di Crassiza gelegenen, im Flächenhalte von 238 Quadrat-Klafter bestehenden öden Grundes, geschätzt auf 2 fl. 40 kr.; 4.) des in der Gegend Monte di S. Francesco in Baredine gelegenen, und 4 Joch, 440 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 23 fl. 55 kr.; 5.) des in der Gegend Castion di Crassiza gelegenen, und 110 Quadr. Klafter messen-

den oben Grundes, geschätzt auf 37 2/4 fr.; 6.) des in der Contrada Bomarchese gelegenen, und 104 Quadrat-Klafter messenden oben Grundes, geschätzt auf 1 fl. 44 2/4 fr.; — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigezeichneten Fiscalpreis ausgeteilt, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in bayer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zu reichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als versfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder

früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufustigen bei dem k. k. Rentamte in Buje eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 15. November 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 1565. (3) Nr. 192. St. G. B. C.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer, im Rentbezirke Albona gelegenen, gesperrten Kirchen. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Decrets vom 3. October d. J., Nr. 7463, wird am 16. Jänner 1830 in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Albona, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer, zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Gemeinde Albona und Fianona gelegenen, gesperrten Kirchen, geschritten werden, als: 1.) der Kirche, benannt: S. Steffano, im Flächeninhalte von 9 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 9 fl. 30 fr.; 2.) einer S. Michele benannten Kirche, im Flächeninhalte von 5 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 4 fl. 42 fr.; 3.) einer S. Barbara benannten Kirche, im Flächeninhalte von 15 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 41 fl. 30 fr.; 4.) einer S. Elisabetta benannten Kirche, im Flächeninhalte von 16 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 118 fl. 18 fr.; 5.) einer S. Giusto benannten Kirche, im Flächeninhalte von 12 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 81 fl. 9 1/2 fr.; 6.) einer S. Biagio benannten Kirche, im Flächeninhalte von 8 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 14 fl. 52 fr.; 7.) einer S. Cattarina benannten Kirche, im Flächeninhalte von 7 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 32 fl. 45 fr.; 8.) einer S. Spirito benannten Kirche, im Flächeninhalte von 8 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 31 fl. 59 fr.; 9.) einer S. Antonio al Monte benannten Kirche, im Flächeninhalte von 10 Quad. Kl., geschätzt auf 8 fl. 44 fr. — Diese Kirchengebäude werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigezeichneten Fiscalpreis ausgeteilt, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in bayer Conv

Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Albona eingesehen werden. — Von der kais. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 15. November 1829.

Joseph Franz Englert,

k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1572. (3) Nr. 25294.  
E u r r e n d e  
des k. k. illyrischen Landesguber-

niums in Laibach. — Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der Vorschriften über die Waarendurchfuhr. — Mit Beziehung auf den §. 48 der Vorschriften über die Waarendurchfuhr vom 8. April d. J. wird in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 22. September l. J., Zahl 36972, nachträglich zu der Subernial-Currende vom 16. May d. J., Zahl 10949, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 1.) Unter den Obrigkeiten, welche die in den §. 5, 10, 12, 13, 29, 31 und 37 der gedachten Vorschriften angeordneten Amtshandlungen zu vollziehen haben, sind die Orts-Obrigkeiten, denen die Verwaltung der politischen Geschäfte anvertraut ist, daher die Stadtmagistrate und die Bezirks-Obrigkeiten oder Bezirkscommissariate zu verstehen. — 2.) Den Obrigkeiten, welche die zufolge der §. 5, 10, 12 und 13 der Vorschriften angeordneten Zeugnisse und Bestätigungen zu erteilen haben, liegt ob, in so fern sie nicht selbst die gerichtlichen Geschäfte verwalten, sich von den Gerichtsbehörden, die zur Ausstellung dieser Urkunden allenfalls erforderlichen Auskünfte im kürzesten Wege zu verschaffen, wie auch jedesmal die Namen der Handelsleute oder Fuhrleute, für welche sie die erwähnten Zeugnisse ausstellen, der gerichtlichen Obrigkeit dieser Parteien bekannt zu machen, die verbunden ist, in Gemäßheit des §. 10 der Vorschriften vom 8. April d. J. im Falle der Ausschreibung des Concurseß über das Vermögen der gedachten Parteien, dieses der Zollbehörde des Landes zu eröffnen. — 3.) Die mit den Vorschriften über die Waarendurchfuhr angeordneten Zeugnisse und Bestätigungen, sind stets auf das bloße mündliche Ansuchen der Parteien schleunigst zu erteilen. — 4.) In den Fällen, welche die §. 5, 29 und 37 der Vorschriften über die Waarendurchfuhr bezeichnen, kann, wenn sich die politische Ortsobrigkeit nicht in demselben Orte befindet, wo das die Amtshandlung pflegende Zollamt aufgestellt ist, der Gemeinde-Vorsteher, oder ein von demselben zu bestimmendes Individuum des Gemeinde-Vorstandes statt der Obrigkeit beigezogen werden. — 5.) In Absicht auf die an die Obrigkeiten für die Ausstellung der Zeugnisse und Bestätigung zu leistende Gebühr von Sechß Kreuzern, hat es bei der bestehenden Einrichtung zu verbleiben. — Laibach am 20. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,  
k. k. Subernial-Rath.

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1576. (1) Nr. 23261.

## E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Mit der Bekanntmachung einiger in der Provinz Niederösterreich erlassenen, den Gifthandel, und den Verkauf von Giftstoffen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, welche von nun an, auch hierlandes in Wirksamkeit zu treten haben. — Durch einige spezifische Fälle, welche sich rücksichtlich des Verkaufes von Giftstoffen ergeben haben, und durch die Ueberzeugung, daß in einigen Provinzen sich diesfalls nur nach dem Sanitäts-Normale vom 2. Jänner 1770 benommen werde, fand die hohe vereinte Hofkanzley sich veranlaßt, die Bewilligung zu ertheilen, die in Beziehung auf den Gifthandel in Niederösterreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom 29. July 1797, 1. Februar 1812, und 10. December 1803, dann die für die Giftpflanzen unterm 22. July 1797 und 2. October 1815, erlassenen Verordnungen auch hierlandes in Wirksamkeit treten zu lassen. — In Gemäßheit des diesfälligen hohen Hofkanzleydecretes vom 23. July d. J., Zahl 9827, werden demnach die vorangezogenen, in Niederösterreich bestehenden Verordnungen nachfolgend mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Vorschriften, von nun an auch in diesseitigen Gouvernements = Gebiete in Wirksamkeit zu treten haben, und sich nach denselben genau zu richten, und zu berechnen sey, und zwar: I. In Beziehung auf den Gifthandel. — A. Verordnung vom 29. Julius 1797. — Da sich jüngsthin abermals der traurige Fall ereignet hat, daß durch den zufälligen Genuß des Arseniks, eine Familie von neun Personen bis auf eine Person um das Leben gekommen ist, so haben Seine Majestät anzubefehlen geruht, daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von neuem kund gemacht werden sollen. — Diesemnach wird allen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, hiermit neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arseniks, Hüttenreichs, Kobolts, Fliegensteins und aller anderer dem Menschen schädlichen Gifte, Niemanden, und nirgend wo erlaubt sey, außer in den nachbenannten Orten, deren drei in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem Viertel Untermännerswald: zu Wien, Neustadt und Fruch-

an der Leitha; im Viertel Obermännerswald: zu Tulln, St. Pölten und Waidhasen an der Ybs; im Viertel Untermännerswald: zu Korneuburg, Hallabrunn und Mistelbach; und endlich im Viertel Obermännerswald: zu Krems und Stein, Zwettel und Waidra. — In diesen Orten wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar in Wien, bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämtlichen Vorstädten alhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen, wird solcher Gifthandel und Verkauf hiermit gänzlich verboten; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwei Kaufleuten für beide Städte, der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drei Jahren wechselweise die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Orten des Landes, bei schwerester Verantwortung und Strafe, hiermit verboten, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verordnet ist, unter keinerley Vorwande an Jemand abzugeben. — Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden: Erstens. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe, bei jedesmaligen Verkauf oder bei Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größeren oder kleineren Menge bestehen, den Namen des Abnehmers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zu Treibung eines Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Namens und der beigesezten Menge des Giftes in dem Handlungsbuche, kein Gift verabsolgt werden, wenn auch dieselben, oder andere ansässige und bekannte Leute, die Einschreibung ihres Namens, unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefahr zu besorgen sey, etwann zu unterlassen verlangten. — Zweitens. Weder diesen Professionisten, und noch weniger andern Käufern, darf ohne Beibringung einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes, Gift verabsolgt werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beigefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des

Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bei seinem Handlungs- oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit bei einem durch Gift verursachten Unglücksfalle allzeit darin ersehen könne. — **Drittens.** Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit, den Kreiscommissären, Kreis- und Stadt-Ärzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben, durch die obigen Einschreibbücher auf das Verläßlichste ausweisen, damit man desto mehr gesichert sey, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde. — **Viertens.** Ohne Beobachtung obstehender Vorsicht darf auch nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolgt werden. — **Fünftens.** Allen Denjenigen, welche vorgeben, daß sie zu Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. dgl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdings abzuschlagen, und sind sie auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen. — **Sechstens.** Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit, oder ohne eine Bescheinigung versehen seyn, nur im Mindesten verdächtig scheinen, so lieget den Handelsleuten, bei sonst schwerer Verantwortung und Strafe ob, den Verdacht und die Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Obrigkeit unverweilt anzuzeigen. — **Siebentens.** Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht neben den andern Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die Aufsicht darüber weder ihren Weibern, noch gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrenen Jungen, bei schwerer Verantwortung zu überlassen. — **Achtens.** Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und andern Leuten, welche zu Treibung ihres Gewerbes, und sonst zum nöthigen Gebrauche, einer Gattung Gift unmittlbar benöthiget sind, wird hiemit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen, indem sie im widrigen Falle, für den entstehenden Unglücksfall, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst wie die Handelsleute, welche bei dem Verkaufe unbehut-

sam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen. — **Neuntens.** Damit durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleppenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausirer und sogenannten Krarenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, kein Unheil bei ihrem Verkauf des Giftes im Lande zu besorgen sey, wird hiermit wiederholt befohlen, auf solche schädliche Leute ein obachtames Auge zu tragen, und selbige, nebst den ihnen abzunehmenden Gift und genauer Beschreibung ihrer Waaren, bei dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich anzuhalten, und hierüber den Bescheid, mit Beilegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leute, an Behörde zu erstatten. — **B. Verordnung an die niederösterreichischen Kreisämter,** ddo. 1. Februar 1812. — Es hat sich auf dem Lande vor Kurzem der Fall ereignet, daß ein Gewerbsmann rothen Quecksilber-Präcipat in der Unwissenheit, daß es eine verbotene Giftwaare sey, verkaufte, und wirklich zeigte es sich, daß in dem Circulare vom 29. July 1797, welches über die Beschränkung des Giftwaarenverkaufs für das Land erließ, bloß der Arsenik, Hitterich, Kobalt und Fliegenstein ausdrücklich als verbotene Giftwaare bezeichnet sind. Um daher einen ähnlichen höchst gefährlichen Unfug für die Zukunft vorzubeugen, und den Giftwaarenkäufern keine Gelegenheit zu leeren Entschuldigungen zu geben, hat das Kreisamt die hier beiliegende umständliche Verordnung, die über die Beschränkung des Giftwaarenverkaufs den 10. December 1803 an den Wiener Magistrat erging, auch auf dem Lande zur genauen Befolgung kund zu machen, indem diese Verordnung alle Giftwaaren namentlich aufführt, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung bedarf. — **C. Verordnung an den Wiener Stadtmagistrat,** ddo. 10. December 1803. — Bei der jährlichen Untersuchung der Materialisten und Kräuterkändler hat man befunden, daß die durch hierortige Verordnungen vom 22. July 1797, vom 20. und 26. Juny 1801 bekannt gemachten und anbefohlenen Vorsichten in Betreff der Aufbewahrung und Verkaufs der Gifte nicht genau befolgt werden. — Hiernächst ist durch höchstes Hofdecret vom 8. Herbälmonats 1803 dieser Landesstelle neuerdings eingeschärft worden, die erforderliche Einleitung zur genauen Aufsicht bei dem Verkauf der Gifte, der chemischen Mercurials-

Präparate und verfälschten Weine, dann bei dem Verbräuche der halbgläsernten Töpferwaaren, wie auch der schlecht oder gar nicht verzinneten kupfernen Geschirre zu treffen. Es werden demnach nachstehende Vorschriften derselben zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht. — **Erstens.** Sind die eif in der Stadt befindlichen Materialisten allein befugt, mit eigentliche Giften zu handeln, und hat demnach der Magistrat dieselben hierüber die in dem neuen Gesetzbuch über Verbrechen und schweren Uebertretungen §. 115 bestimmten eigenen Erlaubnißscheine auszufertigen. — **Zweitens.** Zu den eigentlichen Giften gehören; weißer Arsenik, arsenicum album; rother Arsenik, arsenicum rubrum; gelber Arsenik oder Königs-gelb, Arsenic citrinum; Opperment, auripigmentum; Kobolt oder Fliegenstein, coboltum; Azender Quecksilber sublimat, Mercurius sublimatus Corrosivus; weißer Quecksilberpräcipitat, Mercurius praecipitatus albus; rother Quecksilberpräcipitat, Mercurius ruber praecipitatus; Spießglas-Butter, butyrum Antimonii; Spießglanzkönig, Regulus antimonii; Spießglanzglas, Vitrum antimonii, und Kollaquintem. — **Drittens.** Bei wem immer ausser den eif Materialisten, in der Stadt und den Apothekern diese erst benannten Gifte vorgefunden werden, denselben soll nicht nur der ganze Vorrath sogleich abgenommen, sondern er auch überdies noch nach der Vorschrift des 116., 117. und 118. §. des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen behandelt werden. — **Viertens.** Haben die Materialisten diese Giftwaaren mit genauer Beobachtung der unterm 29. July 1797 bekannt gemachten Vorsichten, und zwar ganz abgesondert von den übrigen Waaren, im Keller oder Magazine sowohl, als in dem Verschleißgewölbe, in Schachteln, Schubladen und Gläsern, die mit den bekanntesten Namen der Gifte bezeichnet sind, aufzubewahren, und mittelst einer besondern Thüre zu verschließen, worauf deutlich das Wort „Giftwaaren“ geschrieben steht, den Schlüssel zu dieser Thüre soll niemand anderer als der Eigenthümer oder der verlässlichste Handlungsdiener in Händen haben. — **Fünftens.** In Betreff der Giftwaaren ist von dem Materialisten ein eigenes, nur für diese Gattung gewidmetes Verschleißbuch zu führen, und in selben deutlich und genau aufzuzeichnen, a. an welchem Tag; b. woher; c. welche Gattung; d. wie viel an

Giftwaaren er empfangen habe; dann e. an wem; f. unter welchem Datum; g. welche Gattung; h. wie viel, und i. zu welchem Endzwecke hievon verkauft, oder sonst verbraucht worden sey. Ausser diesen soll noch k. eine eigene Rubrik dazu bestimmt werden, um darin anzumerken, an welchem Tage, und wie viel aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölbe zu kleinen Verkauf übertragen worden sey. — **Sechstens.** Sind bei den Verkauf der Giftwaaren ebenfalls die am 29. July 1797 bekannt gemachten Vorschriften genau zu befolgen. Hiernach hat zwar der Kaufmann den ihm bekannten Apothekern, Handwerkern und Künstlern die Giftwaaren gegen einen von denselben eigenhändig unterfertigten Anweiszettel zu verabsolgen, doch aber falls der Abnehmer die Giftwaaren nicht selbst persönlich abhole, selbe nur einer denselben angehörigen und von ihm mit einer Anweisung versehenen bekannten Person, und zwar versiegelt zu übergeben, unbekannt Personen aber darf ohne grundgerichtlichem Zeugnisse gar nichts verabsolgt werden. — **Siebentens.** Ist gegen die Uebertreter dieser und der bereits durch frühere Verordnungen bekannt gemachten Vorschriften ebenfalls mit den in dem §. 120, 121, 122 und 123 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bestimmten Strafen unnachsichtlich vorzugehen. — **Achtens.** Hat die k. k. Polizey-Direction vom Empfang dieser Verordnung an binnen sechs Wochen, und künftig alle Jahre, so wie bisher mit Beziehung des Sanitätsmagisters die Materialisten genau zu untersuchen und nachzusehen, ob die obigen Vorschriften genau beobachtet werden, und sohin über den erhobenen Befund die Anzeige hieher zu machen, welche zuverlässig bis Ende April jeden Jahres gewärtiget wird. **Neuntens.** Da hiernächst noch mehrere solche Waaren giftige Eigenschaften haben, die dennoch zur Bequemlichkeit des Publicums auch von Specereyhändlern und Materialisten in Vorstädten geführt werden können, so werden selbe mit dem Bedeuten hiermit angezeigt, daß sie von allen Ess- und Arzneywaaren ganz abgesondert aufbewahrt, und die dießfälligen Gefäße ebenfalls mit deutlicher Aufschrift bezeichnet werden sollen, diese Giftwaaren sind folgende: Vitriolöl, Scheidewasser, Bleiweiß, Bleikalk, Bleizucker, Grünspan, weißer Vitriol-Nicht, rother Spießglanz, Spießglanzleber, Silberglätte, Pottasche, Zinnober, Mennig, Euphorbium, Gum-

migutt, Fallappanharz, Mechoa-  
 kanna, Ignazbohnen und Scamo-  
 nium. — Zehntens. Diejenigen, welche  
 diese Materialien nicht abgelondert halten,  
 werden mit eben denselben Strafen, wie Je-  
 ne belegt werden; die bei Aufbewahrung der  
 Giftwaaren nicht die vorgeschriebenen Vorsich-  
 ten gebrauchen, und in den weiter oben an-  
 geführten Paragraphen des Gesetzbuches über  
 schwere Polizeyübertretungen bekannt gemacht  
 worden sind. Jährlich hat die Polizey-Ober-  
 Direction mit dem Sanitätsmagister in der  
 Stadt und den betreffenden Bezirksärzten in  
 den Vorstädten hierüber genaue Untersuchung  
 anzustellen, und anher Bericht zu erstatten.  
 — Elfstens. Weder ein Materialist, wo ein  
 Specereykrämer, noch irgend ein anderer als  
 ein Apotheker selbst darf solche Arzneyen, die  
 der Apotheker selbst verfertigen muß, und die  
 bloß zum ärztlichen Gebrauche verwendet wer-  
 den, führen und verkaufen, hierunter sind  
 alle Extracte von Kräutern, der  
 Brechweinstein, versüßtes Quecksil-  
 ber, Spießglanzbutter, Hölle-  
 stein, Aetzstein, Sulphur Auratum, die  
 Tincturen, Geister zc. begriffen. Eben  
 so wenig dürfen Materialisten oder Specerey-  
 händler solche Kräuter weder einzeln, noch  
 zusammengesetzt verkaufen, welche auf in-  
 ländischen Boden wachsen, und bloß  
 als Arzneey gebraucht werden. Auf die genaue  
 Befolgung dessen wird bei den jährlichen Un-  
 tersuchungen sorgsamst zu wachen, dann das  
 allenfalls Vorgefundene sogleich zu confisciren,  
 und der Schuldige dieser Landesstelle anzuzei-  
 gen seyn. — Zwölftens. Die Fabrikanten  
 chemisch-pharmazeutischer Producte müs-  
 sen künftig bei Erlangung ihrer Befugnisse  
 genau den chemischen Prozesse, nach welchen  
 sie jeden Artikel zu jeder Zeit zu verfertigen  
 sich erklären der nied. österr. Landesregierung  
 vorlegen, und sind überhaupt jene Fabrikanten,  
 welche Apothekerwaaren verfertigen, ei-  
 ner von den Bezirksärzten ebenfalls vorzuneh-  
 menden jährlichen Untersuchung zu unterzie-  
 hen; hiernächst ist ihnen verboten den Brech-  
 weinstein, das versüßte Quecksilber, den Höl-  
 lenstein und den Aetzstein, wenn sie auch die  
 Erlaubniß selbe zu erzeugen erhalten haben  
 sollten, an Jemand im Lande zu verkaufen,  
 sondern es wird ihnen bloß erlaubt, selbe  
 außer Landes abzusetzen. — Dreizehntens.  
 Giftkräuter zu führen ist bloß den sieben Dür-  
 kräutlern und den Kräuterhändler Göz er-  
 laubt. Diese Giftkräuter sind durch die Ver-  
 ordnung vom 22. Julo 1797 bekannt ge-  
 macht worden, und es ist den Sanitätsmagi-

ster unbenommen, das dießfällige Verzeichniß  
 nach seinem Ermessen zu erweitern. — Außer  
 diesen sieben bürgerl. Dürkräutlern, wird  
 der Verkauf der Giftwaaren, weder den übrig-  
 gen Kräuterhändlern, noch den Höckerweibern  
 und Fragnern, noch sonst Jemand, nur die  
 Apotheker ausgenommen, ferners mehr ge-  
 stattet. Und wo immer solches gefunden wür-  
 de, so ist es sogleich wegzunehmen, und der  
 Verkäufer zu bestrafen. — Vierzehntens.  
 Diese Giftkräuter müssen nach den, unterm  
 20. Juny 1801 von hier aus bekannt gemach-  
 ten Vorschriften und Vorschriften aufbewahrt  
 und verkauft werden, mithin sind selbe nie-  
 mal in den Läden und Handgewölben, son-  
 dern allein in dem Magazine abgetrennt von  
 allen übrigen Kräutern, und wohlverwahrt,  
 aufbehalten. Der Kräutler muß über den Ein-  
 kauf und den Verschleiß dieser Giftkräuter ein  
 eigenes Vormerkbuch führen, worin auf der  
 einen Seite die Gattungen und die Menge der  
 angeschafften Giftkräuter bemerkt, auf der an-  
 dern Seite aber der Name des Abnehmers,  
 die Gattung und Menge des von selben ge-  
 kauften Giftkrautes genau eingetragen wer-  
 den muß. Auch darf er ein solches Kraut nur  
 bekannten Personen, an unbekannte aber nur  
 gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaub-  
 nißscheines abgeben. — Fünfzehntens.  
 Sollte sich bei der jährlichen Untersuchung zei-  
 gen, daß ein oder die andere mit Giftwaaren  
 handelnde Partei diese vorgeschriebenen Vor-  
 schriften nicht befolgt, das Verschleißbuch in  
 Betreff der Giftkräuter gar nicht, oder we-  
 nigstens nicht ordentlich führt, diese Kräuter  
 nicht abgetrennt in dem Magazine verwahrt,  
 und beim Verkauf derselben nicht vorschrifts-  
 mäßig vorgeht, so verfällt der Schuldige in  
 die Strafe, welche im 8ten Hauptstücke des  
 ofterwähnten Gesetzbuches, §. 120, 121,  
 122, 123 und 125, mit 25 fl., oder 50 fl.,  
 oder 100 fl., oder nach Umständen auch mit  
 Arrest bestimmt ist. — Sechzehntens.  
 Eben so sind nach den im nämlichen Haupt-  
 stücke §. 116 und 117 bestimmten Strafen  
 alle Jene zu behandeln, welche außer den ob-  
 benannten acht Dürkräutlern Giftkräuter ver-  
 kaufen, worauf vorzüglich die Marktrichter  
 sorgsamst zu wachen haben. — Siebenzehn-  
 tens. Wird sich die Polizey-Ober-Direc-  
 tion angelegen seyn lassen, längstens binnen  
 sechs Wochen vom Empfang dieser Verord-  
 nung die sämtlichen Kräuterhändler mit Bei-  
 ziehung des betreffenden Stadt- oder Bezirks-  
 Arztes zu untersuchen, sodann längstens bis  
 Ende April d. J. über den erhobenen Befund  
 Bericht hieher zu erstatten. Hiernächst, auch

mit dieser Untersuchung lunaufgefordert alle Jahre fortzufahren, und den ausführlichen Untersuchungsbericht allemal bis Ende April unfehlbar hieher zu überreichen. — Achtzehntens. Da die Verfälschung des Getränkes oft die nachtheiligsten, manchmal sogar tödtliche Folgen nach sich zieht, so haben die Obrigkeiten mit aller Strenge auf die Entdeckung und Bestrafung dieser Verfälschungen zu dringen, und die Polizey: Ober: Direction hat daher in der Stadt durch den Sanitätsmagister, in den Vorstädten aber durch die Bezirksärzte öfters nachzusehen, und doch ohne Aufsehen zu erregen, die Weine auf Bley prüfen zu lassen, und zu dem Ende allen Apothekern, bei welchen Arzneyen für Arme vorrätzig sind, anzubefehlen, daß sie die Hahnemannische Weinprobe stets bereit halten sollen, die von der Polizey: Ober: Direction wegen Vornehmung dieser Weinproben bestrittenen Auslagen werden derselben von hieraus vergütet. Uebrigens sind die Weinverfälscher der im 156., 157. und 158. S. des Gesetzbuches über schwere Polizey: Uebertretungen bekannt gemachten Strafe zu unterziehen. — Neunzehntens. Hat der hiesige Stadtmagistrat bei dem Umstand, daß die Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit, wenn sie schlecht beglaset sind, die Speisen und Getränke sehr oft vergiften, den Töpfern nachdrücklichst aufzutragen, ihre Geschirre gut zu verglasen. Im Uebertretungsfall sind sie als schwere Polizey: Uebertreter zu behandeln, und mit den in dem 160. S. des dießfälligen Gesetzbuches auf dergleichen Uebertretungen festgesetzten Strafe zu belegen, zu welchem Ende die Polizey: Ober: Direction dergleichen Töpferwaaren zu untersuchen, und wenn deren einige ohne guter Glasur vorgefunden würden, die Anzeige hieher zu machen hat. — Zwanzigstens. Bekanntermassen sehen kupferne Gefäße Grünspan ab, wenn saure oder fette Sachen in selben aufbewahrt werden, die sodann als Speise und Trank genossen, tödtlich sind, weswegen schon der allgemeine Befehl besteht, daß kupferne Koch- und Speißgeschirre wohl verzinnt seyn sollen. Die Polizey: Ober: Direction hat daher sorgsamst hierauf zu sehen, und öfters zu untersuchen, ob in den Wirthshäusern und bei den Tracteuren die kupfernen Trinkgeschirre, dann die Koch- und Eßgeschirre gut verzinnt seyen, sohin Jene, die es nicht sind, sogleich zu beseitigen, und dießfalls die Anzeige hierher zu machen, damit gegen die Schuldtragenden mit der gesetzmäßigen Strafe vorgegangen werden könne. — Nicht minder hat Einundzwanzigstens der hiesige Stadtmagistrat den sämtlichen

Zuckerbäckern zu verbieten, candirtes Obst, oder saure Säfte in kupfernen oder messingenen Geschirren aufzubewahren; hiernächst auch Zweiundzwanzigstens den Käsewebern zur Pflicht zu machen, daß sie nichts fettes in kupfernen oder messingenen Geschirren aufbewahren sollen, worauf die Polizey: Ober: Direction ihr sorgsamstes Augenmerk zu richten haben wird. — Dreiundzwanzigstens. Schon unterm 23. November 1799 ward verordnet, daß die Essig- und Branntweimbrenner ihre Siedkessel und Distillirgefäße stets rein halten, und daß die Hähne dieser Gefäße nicht von Kupfer seyn sollen, der hiesige Stadtmagistrat hat daher auf die genaue Befolgung dessen mit aller Sorgfalt zu machen, und die dießfälligen Uebertreter eben so wie Jene zu bestrafen, welche das Getränk auf eine der Gesundheit nachtheilige Art verfälschen. — Hiernach hat der Stadtmagistrat unverzüglich das Nöthige zu verfügen, alle Parteyen die es betrifft vorzurufen, Jeder, so viel es dieselbe angeht, den Inhalt dieser Verordnung deutlich zu erklären, und auf die Befolgung dessen mit aller Strenge und Sorgfalt zu machen. Hiernächst hat auch die Polizey: Ober: Direction ihrerseits Dasjenige einzuleiten, was derselben in gegenwärtigem Decrete anbefohlen worden ist. — II. In Beziehung auf die Giftpflanzen. — D. Verordnung an den Wiener Stadtmagistrat, ddo. 22. July 1797, Nr. 11992. In Erledigung dessen Berichtes vom 3. May d. J., wird den hiesigen Stadtmagistrat zurückerinnert, daß in dem einbegleiteten Verzeichnisse der frischen und dörren Kräuter, welche in Wien von den Kräutlern verkauft werden, mehrere Stücke enthalten seyn, deren Verkauf höchst schädlich seyn kann. — Der Stadtmagistrat hat demnach sämtlichen Frisch- und Dürkräutlern den Verkauf der in dem nebenliegenden Verzeichnisse enthaltenen Kräuter zu verbieten und darauf zu sehen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde, damit aber diese Kräutler nicht etwa durch Unwissenheit Schaden verursachen, so soll der Stadtmagistrat künftig keiner Dürkräutlerin so wenig als einer Frischkräutlerin den Antritt eines derley Kräuterstandes erlauben, wenn sie nicht vorher von dem hiesigen Professor der Kräuterkunde ordentlich geprüft und tauglich befunden worden ist, weswegen auch dem letzteren unter Einem aufgetragen wurde, derley Kräuter auf ihr Ansuchen jedesmal unentgeltlich zu prüfen. — Zugleich wird dem Stadtmagistrate aufgetragen, den hiesigen Apothekern einzuschärfen, daß sie bey dem Verkaufe der bemerkten, den Kräutlern zu ver-

Kaufen verbotenen Kräutern die nöthige Vorsicht anwenden, bei dem Verkaufe der Colloquinten aber, deren unvorsichtiger Gebrauch die schädlichsten Wirkungen nach sich ziehen kann, eben dieselben Vorsichten zu gebrauchen, wie bei den übrigen Giften. — An die vier Kreisämter. — Das Kreisamt erhält in der Nebenlage das Verzeichniß derjenigen Pflanzen, deren freier Verkauf hiermit verboten und nur in den ordentlichen Apotheken und in den Hausapotheken der Landwundärzte erlaubt wird, deren Eigenthümern das Kreisamt einzuschärfen hat, daß sie bei dem Verkaufe dieser heftig wirkenden Kräuter mit aller nöthigen Vorsicht verfahren, besonders aber bei dem Verkaufe der Colloquinten, deren unvorsichtiger Gebrauch die schädlichsten Folgen nach sich ziehen kann, jene Vorsichten gebrauchen, welche bei dem Giftverkaufe angewendet werden müssen. — Verzeichniß. — Unter den eingeschickten Verzeichnissen kommen folgende als heftig wirkende Pflanzen vor: Haselwurzkrout. Rother Fingerhut. Brennkrout. Bilsenkraut. Sebenbaum. Wolfsmilch. Wilder Lattich. Aronwurz. Eisenhütel. Küchenschelle. Gottesgnad. Nachtschatten. Eichenschwamm. Haselwurz. Weiße und schwarze Nießwurz. Zaunrübe — E. Decret an die niederösterreichischen Kreisämter, ddo. 2. October 1813, Nr. 28513. — Anschließiges Verzeichniß erhält das Kreisamt mit dem Bedeuten, darüber zu wachen, daß der Verkauf von den darin angeführten Dürkräutern, nur unter jenen Modalitäten, welche mit hierortiger Verordnung vom 22. July 1797, Zahl 11992, festgesetzt worden sind, statt habe. — Verzeichniß derjenigen Pflanzen, welche den Dürkräutern zum gewöhnlichen Handverkauf nicht gestattet werden sollen. — Mohlsaamenkapseln Capsulae Papaver. Somnifer. Schwarzer Nachtschatten Solanum nigrum. Bittersüßstengel Caules Dulcamarae. Stechapfel Datura Stramonium. Schwarzes Bilsenkraut Hyosciamus niger. Weißes Bilsenkraut Hyosciamus albus. Tollkorn Lolium temulentum. Ervenartige Linsen Ervum Frvilia. Unechter Bänsefuß Chenopodium hybridum. Wilder Lattich Lactuca scariola. Giftiger Lattich Lactuca virosa. Rieschloberblätter Prunus laurocerasus. Einbeere Paris quadrifolia. Tollkirsche Atropa Belladonna. Rother Fingerhut Digitalis purpurea. Wilder Kälberkropf Chaerophilum sylvestre. Berauscher Kälberkropf Chaerophyllum temulentum. Gleise Aethusa Cynapium. Breitblättriger Wassermerk Sium Latifolium. Schmalblättriger Wassermerk Sium angustifolium. Wasserhies-

ling Cicutu virosa. Gesteckter Schierling Conium maculatum et Conium croaticum. Wilder Rosmarin Ledum palustre. Beständiges Bingelkraut Mercurialis perennis. Zaunrübe Bryonia alba. Rothbeerige Zaunrübe Bryonia dioica. Zeitlosen Colchicum autumnale. Bleywurz. Zahnwurz Plumbago europaea. Hundswürger Cynanchum erectum. Schweinsbrot Cyclamen europaeum. Wassernabelkraut Hydrocotyle vulgaris. Nebendolde röhrichte Oenanthe fistulosa. Nebendolde safrangelbe Oenanthe crocata. Gemeines Froschkraut Alisma Plantago. Gemeine Waldrebe Clematis vitalba. Scharfe Waldrebe. Brennkrout Clematis flammula. Gerade Waldrebe Clematis erecta. Blaue Waldrebe Clematis integrifolia. Wolfskraut, gemeines Osterluzey Aristolochia Clematis. Gemeine Küchenschelle Anemone Pulsatilla. Schwärzliche Küchenschelle Anemone pratensis. Wald-Anemone Anemone nemorosa. Schwarze Nießwurz Helleborus niger. Grüne Nießwurz Helleborus viridis. Stinkende Nießwurz Helleborus foetidus. Weiße Nießwurz Veratrum album. Dotterblume Caltha palustris. Sturmhut Aconitum sammt allen Gattungen desselben. Gemeiner Kellerhals Daphne Mezereum. Seidelbast Daphne Thymelaea. Immergrüner Kellerhals Daphne Laureola. Gemeine Aronswurz Arum maculatum. Wolfsmilch Euphorbium, sammt allen Gattungen derselben. Hahnenfuß Ranunculus, sammt allen Gattungen desselben. Akerrettig Raphanus Raphanistrum. Gottesgnadenkraut Gratiola. Haselwurz Asarum europaeum. Die Rinde und Sprossen des Hollunders Cortex interior et turiones sambuci. Wolverley Arnica. Sebenbaum Sabina. Wasserfenchel Phellandrium aquaticum. Schwarze Christwurz Veratrum nigrum. — Da jedoch die Verhältnisse des Bedürfnisses giftartiger Körper zum technischen sowohl als Arzneigebrauche verschieden sind, und auch die Vorschriften nicht für alle Gattungen giftartiger Körper gleich seyn können, so wird hier nachstehend eine Uebersichtstabelle beigelegt, aus welcher die giftigen Materialien, und Präparate, in vier Classen gereiht, nach den Cathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten und respective von den Apothekern geführt und verkauft werden dürfen, mit den dießfälligen Bestimmungen zu ersehen sind. — Laibach am 27. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Johann Schneditz,  
k. k. Subernalrath u. Protomedicus.

## U e b e r s i c h t s = T a b e l l e

der giftigen Materialien und Präparate nach den Cathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten (und von den Apothekern) geführt und verkauft werden dürfen.

I. Cathegorie.	II. Cathegorie.	III. Cathegorie.	IV. Cathegorie.
<p>Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den, zum Giftverkauf befugten Handelsleuten, oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den, für den Gifthandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen.</p>	<p>Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließlich nur zum Arzneugebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Apotheker, und an keine andern Parteien verkauft werden dürfen.</p>	<p>Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zustehet, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren, oder zu andern Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkaufen dürfen.</p>	<p>Giftige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bey der Cathegorie Nr. I., erwähnten, für den Gifthandel bestehenden Vorschriften, bey selben zu beobachten; jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Staat finde; bey deren Aufbewahrung sie ferner eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit andern Waaren zu vermeiden.</p>
<p>Arsenik als Metall, seine Oxyde und Säuren, so wie die daraus entstehenden Salze, und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden, oder unter einem andern Namen vorkommen: als weißer Arsenik, Arsenikglas, Arsenikblumen, Giftmehl, Hüttenrauch, Ar-</p>	<p>Giftige inländische Pflanzen, welche schon in dem für Kräuterhändler erlassenen Circulare, ddo. 2. October 1813 enthalten ist, nämlich Mohnsaamenkapseln, (Capsulae Papav. Somnif) schwarzer Nachtschatten, Solanum nigrum, Bittersüßstengel, Caules dulcamarae, Stechapfel, Datura stramonium, schwarzes Bilfenkraut, Hyoscyamus niger, weißes Bilfenkraut, Hyosciamus albus, Tollkorn, Lolium temulentum, Erven, Ervum Frvilia, unechter Gänsefuß, Chenopodium hybridum, wider Lattich, Lactuca Scariola,</p>	<p>Arsenikerze, als: Scherbenkobolt, Fliegenstein, Fliegengift, Müllengift, u. s. w. wobei noch zu erinnern ist, daß man sich zu hütthen habe, daß unter der Benennung: Kobolt und Kobolterz, nicht falscherweise Scherbenkobolt, oder Arsenikerz verkauft werde. Salzsaures Goldboryd, mit oder ohne Natron, Knallgold u. d. gl.</p>	<p>Rauchende Salpetersäure, Acidum nidri fumans — vel Acidum nidrico-nitrosium concentratum. Scheidewasser, Aqua fortis, Acidum nitricum ditutum. Concentrirte Salpetersäure, Acidum nitricum concentratum. Concentrirte Schwefelsäure, Bitriolöl, Acidum sulfuri-</p>

## I. Cathegorie.

fenige- und Arseniksäure, fixirter Arsenik, (Arsenicum fixum) arseniksaures Kali, arseniksaures Natron, arseniksaure Ammoniak, arseniksaure Kalk, Pharmacolith (Giftstein) arseniksaures Kupfer, scheidliches Grün, Mitisgrün, Schwedischgrün, Wienergrün, und alle Benennungen unter welchen diese Farbe vorkommt, Dingler's Reserve, Schwefelarsenik, Sperment, Nauschgelb, Sandarak, Realgar, rother Arsenik, Rubin-Arsenik.

Quecksilberperchlorid oder äzendes salzsaures Quecksilber, Nesz-Sublimat oder äzendes Quecksilber, Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum oxydatum, salzsaures Quecksilber Oxyd, rothes Quecksilber Oxyd, Mercurius praecipitatus ruber, Salpetersaures Quecksilber, mineralischer Turpith, Turpethum minerale, Subsulfas hydrargyri.

Antimon-Chlorid, Spießglanzbutter, Butyrum antimonii, Murias stibii. Phosphor

## II. Cathegorie.

giftiger Lattich, Lactuca virosa, Kirschlorbeerblätter, Prunus Laurocerasus, Einbere, Paris quadrifolia, Tollkirsche, Atropa Belladonna, rother Fingerhut, Digitalis purpurea, wilder Kälberkropf, Cherophillum sylvestre, berauscher Kälberkropf, Chaerophillum temulentum, Steiße, Aethusa Cynapium, breitblättriger Wassermerk, \*) Sium angustifolium, Wasserschiebling, Cicuta virosa, gefleckter Schierling, Conium maculatum, wilder Rosmarin, Ledum palustre, ausdauerndes Bingelkraut, Mercurialis perennis, Zaunrübe, Bryonia alba, rothbeerige Zaunrübe, Bryonia dioica, Zeitlosen, Colchicum antennale, Bleywurz, — Zahnwurz, Plumbago europaea, Hundswürger, Chynanchum erectum, Schweinsbrot, Cyclamen europaeum, Wassernabelkraut, — Hydrocotyle vulgaris, Nebendolde röhrichte, Oenanthe fistulosa, Nebendolde safrangelbe, Oenanthe crocata, gemeines Froschkraut, Alisma Plantago, gemeine Waldrebe, Clematis Vitalba, blaue Waldrebe, Clematis integrifolia, scharfe Waldrebe, Brennkraut, Clematis Flammula, gerade Waldrebe, Clematis erecta, Wolfskraut, gemeiner Osterluzey, Aristolochia clematidis, gemeine Küchenschelle, Anemone Pulsatilla, schwärzliche Küchenschelle, Anemone pratensis, Wald-Anemone, Anemone nemorosa.

Schwarze Nießwurz, Helleborus niger, grüne Nießwurz, Helleporus viridis, stinkende Nießwurz, Helleborus foetidus, weiße Nießwurz, Veratrum album, Dotterblume, Caltha palustris, Sturmhut, Aconitum sammt allen Arten desselben.

\*) Sium latifolium, Schmalblättriger Wassermerk.

## III. Cathegorie.

Höllenstein, Nitras argentifusus, Brechweinstein, Tartarus emeticus, Tartarus stibii et lixivae.

Goldschwefel, Sulfur auratum, Mineralischer Kermes, Kermes mineralis, Spießglanzsafran, Crocus antimonii, weißer Präzipitat, Mercurius praecipitatus albus.

Ammoniakhaltiges schwefelsaures Kupfer, Cuprum ammoniacale, künstlicher Zink-Vitriol, Vitriolum Zinci artificiale, Zinkoxyd, Flores Zinci, hydrojodsaures Kali, und alle übrigen Jodinpräparate mit Ausnahme des Jodinnobers.

Blausäure, Acidum hydrocyanicum. Alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oehle und Wässer von Kirschlorbeer, (Laurocerasus) bittern Mandeln, Pfirsichkernen, Pfirsichblättern, Kirschkernen u. d. gl.

Giftige Alkaloide, als: Morphin, Strychnin, Veratrin, Picrotoxin, Hyoscyamin, Emetin u. s. w. und die daraus bereiteten Salze und Sutzen, Kokelskörner oder Fischkörner, Coculi indici.

Augusturarine, die echte und falsche.

## IV. Cathegorie.

cum concentratum. Oleum Vitrioli. Concentrirte Salzsäure, Acidum muriaticum concentratum. Sauerkeesäure, Keesäure, Zuckersäure, Dypalsäure, Acidum oxalicum. Neszstein, Lapis causticus, Kali porum. Bleyglätte Mennig, Bleyweiß, Bleyzucker, Saccharum Saturni, Bleygelb, Massicot. Casselergelb, Englischgelb, Neapelgelb, Chromgelb, schwefelsaures Kupfer oder Kupfervitriol, französischer Grünspan, destillirter oder crystallisirter Grünspan, Zinkvitriol, weißer Gallizenstein, Wisnuthweiß, Magisterium Bismuthi, salzsaures Zinn in allen Formen, Spießglanzglas, Vitrum antimonii, Jodine und Jodin-Zinnobers Gummiguttat.

I. Cathegorie.	II. Cathegorie.	III. Cathegorie.	IV. Cathegorie.
	<p>Gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, Daphne Mezereum, italienischer Seidelbast, Daphne Thymelaea, immergrüner Kellerhals, Daphne Laureola, gemeine Kronswurz, Arum Maculatum, Wolfsmilch, Euphorbium, alle Arten derselben Hahnenfuß, Ranunculus, alle Arten desselben, Ackerrettig, Raphanus Raphanistrum, Gottesgnadenkraut, Cratiola, Haselwurz, Asasarum europaeum; die Rinde und Sprossen des Holunders, Cortex interior et turiones Sambuci, Wolfverley, Arnica montana, Sebenbaum, Sabina, Wasserfenchel, Phellandrium aquaticum, schwarze Christwurz, Veratrum nigrum.</p> <p>Zu diesen gehören noch: Großes Schöllkraut, Chelidonium majus, wurzelnder Sumach, Rhus radicans, eichenblättriger Giftbaum, Rhus toxicodendrum, Wunderbaumkörner, Semina Ricini, Meerzwiebel, Scilla marina, Mutterkorn, Secale cornutum.</p> <p>Giftige ausländische Pflanzen: Ipecacuanha-Wurzel, Krähenaugen, Nux vomica, Ignatiushöhne, Faba S. Ignatii, (Igasur) Coloquintenfrucht, Cuumis Colocynthis, Jalappawurzel und Harz, Croton Tiglium und Dehl, Aloe alle Sorten, Euphorbiumharz, Resina Euphorbii, Scammoniumharz, Resina Scammonii, Geoffrearinde, Cortex Geoffreae Surinamensis es Jamaicensis, — Sabadillensaamen, Semina Sabadillae, Läufesaamen, Staphysagria, Lerchenschwamm, Agaricus albus, sibirische Schneerose, Rhododendrum chrysanthum, et ferrugineum, Spigelia Anthelmia et marilandica, Opium.</p> <p>Aus dem Thierreiche: Chandariden, spanische Fliegen, Cantharides.</p>		

Z. 1590. (1)

Nr. 26367/4193.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Betreff eines neuen gegen Verzinsung mit vier vom Hundert aufgenommenen Staats-Anleihe's. — Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 16. October l. J. die Finanz-Verwaltung ermächtigt, ein Anleihen gegen Ausgabe von Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit vier vom Hundert in C. M. verzinst werden, abzuschließen, dessen Ertrag zur Einziehung der in Umlauf befindlichen Central-Casse-Anweisungen bestimmt ist. Die Form dieser Staats-Schuld-Verschreibungen, welche mit ersten December l. J. ausgegeben werden, ist aus der Beilage zu ersehen. Derselben sind die Zinsen-Coupons für neue Jahre, nebst der Anweisung auf neue Zinsen-Coupons beigelegt. — Die Zinsen dieser Kapitalien werden von der k. k. Universal-Staatsschuldencasse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Coupons berichtet. Sollten die Besitzer solcher Obligationen wünschen, die Zinsen bei einer Filial-Creditscasse zu erheben, so haben sie sich nach den Bestimmungen der Sub. Circ. Verordnung vom 20. May 1824, Zahl 6639, zu benehmen. — Laibach am 27. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Johann Nep. Bessel,  
k. k. Gubernialrath.

**F o r m u l a r e.**

1000 fl.

Nummer.

**K. K. Adler.**

**Staatsschuldschreibung**

Ueber Ein Tausend Gulden in Conv. Münze, welche die k. k. Universal-Staatsschuldencasse mit Vier vom Hundert in Conv. Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldschreibung gehörigen Zinsen-Coupons halbjährig verzinsen wird.

Wien den 1. December 1829.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldschreibung ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der k. k. Universal-Staatsschuldencasse gehörig einzutragen.

Wien den 1. December 1829.

(Amtsiegel.)

Für die k. k. Universal-Staatsschuldencasse.  
(Unterschrift.)

Z. 1581. (2)

Nr. 25724.

**B e r l a u t b a r u n g.**

Es sind nachstehende Studenten-Handstipendien in Erledigung gekommen, als: 1.) Bei der von Mathias Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burgschleuniz in Niederösterreich, im Jahre 1716 errichteten Studenten-Stiftung, ist der sechste Stiftungsplatz im jährlichen Ertrage von fünfzig Gulden C. M. erledigt. Derselbe ist bestimmt: a. für solche Studierende, welche von den im Dorfe Zauchen (im Bezirke Laak) und anderwärtig sich befindenden Verwandten des benannten StifTERS, und zwar Sluga'sch väterlich, und Krokisch mütterlicher Seits; b. nach deren Absterben für solche Studierende, welche von den nächsten Verwandten des StifTERS abstammen; c. in deren Ermanglung aber für jene Studierende, welche aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Zauchen gebürtig, und endlich d. welche Krainer überhaupt sind. Das Präsentationsrecht gebührt dem nächsten Verwandten aus der Sluga'schen und Krokischen Familie, nach deren Aussterben den betreffenden nächsten Verwandten des obgedachten StifTERS, nach Aussterben derselben aber den jeweiligen Kirchenprobsten Sii. Joannis Baptistae zu Zauchen. — 2.) Der zweite Maximilian Gerbek'sche Stiftungsplatz pr. 65 fl. 22 2/4 kr. C. M.. Derselbe war ursprünglich bestimmt: a. für solche Studierende, welche mit dem Stifter, Maximilian Gerbek, gewesenen Dr. der Philosophie und der Medizin verwandt sind, und zwar zuvörderst für jene mit dem Zunamen Gerbek; b. in deren Ermanglung aber für andere mit dem Stifter verwandte Studierende; c. sollten auch solche Studierende nicht vorhanden seyn, für Studierende aus der Krätschen Familie, oder für solche Studierende, welche zu St. Veit bei Sittich oder unterhalb Sittich geboren sind. Das Präsentationsrecht übt dormalen, da die Familie mit dem Namen Gerbek nicht mehr vorhanden ist, der Stadtmagistrat zu Laibach aus. 3.) Das zweite von den von Martin Schager, gewesenen Pfarrer zu Triffel, als Miterben des Adam Franz Schager, im Jahre 1732 errichteten Stipendien pr. 37 fl. 13 2/4 kr. C. M. Dasselbe ist bestimmt: a. für solche Studierende, welche mit dem vorerwähnten Stifter verwandt sind, und zwar zuvörderst die Agnaten, und in deren Ermanglung die Cognaten, wobei der nähere Verwandtschafts-Grad, und bey gleich näher Verwandtschaft das Alter den Vorzug gibt; b. in Ermanglung derselben für studierende Bürgersöhne der Stadt Stein. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten

aus der Familie Namens Schager, nach Aussterben der Familie mit dem Namen Schager, dem jeweiligen Pfarrer zu Stein, der Stiftungs-Genuß endigt sich mit der Vollendung der philosophischen Studien, kann aber auch während des Studiums des juris canonici Statt finden. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis 20. Jänner kommenden Jahrs bei dieser Landesstelle einzureichen, und denselben den Laufschein, das Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugniß, dann die Studienzeugnisse von den zwei letzten Semestral-Prüfungen, so wie Diejenigen, welche aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten, noch insbesondere einen legalisirten Stammbaum beizulegen. Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß diese Gesuche nur auf ein einziges Stipendium, und nicht alternativ lauten dürfen; jedoch darf sich in einem Gesuche auf die, einem andern Gesuche allenfalls beiliegenden Behelfe bezogen werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 4. December 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1584. (2) Nr. 27508.

**Verlautbarung.**

Das sechste krainerische Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 50 fl. C. M. ist erledigt. — Diejenigen Studierenden, welche dasselbe zu erlangen wünschen, haben ihre mit dem Laufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Semestral-Prüfungen belegten Gesuche, bis Ende Jänner kommenden Jahrs, so gewiß bei dieser Landesstelle einzureichen, als auf später einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche kein Bedacht genommen wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 4. December 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1582. (2) ad Gub. Nr. 28349.

**E d i c t.**

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte durch die Provisionirung des Lorenz Goreuß, die von ihm bekleidete Gefangenwärters-Bediensung im hierortigen Inquisitionshause erlediget worden. Diese Gefangenwärters-Bediensung ist mit dem Genuße der freyen Wohnung in dem Inquisitionshause, jährlicher Besoldung von 150 fl., mit dem Bezuge der Montour, 6 Klafter Brennholzes und 12 Pfund Unschlitz-

kerzen verbunden. Da nun zur Wiederbesetzung dieses Dienstplatzes der Termin zum Concurs auf vier Wochen von der ersten Einschaltung des Edictes in die Zeitung bestimmt wird, so werden alle Jene, welche solche zu erhalten wünschen, hievon zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit sie ihre Gesuche, worin sie sich mit legalen Zeugnissen über ihr Alter, Geburtsort, Religion, Stand, Beschäftigung oder Bedienstung, untadelhaften Lebenswandel, Sprachkenntnisse, und daß sie von guten Leibeskräften sind, auszuweisen haben, in dem obenangeführten Termine anher überreichen.  
Laibach den 9. December 1829.

Z. 1585. (2) Gub. Nr. 28120.  
**A V V I S O.**

Viene riaperto il concorso al vacante posto d' i. r. Tassatore presso l' ufficio provinciale delle tasse in Zara, al quale è annesso lo stipendio di fiorini novecento all' anno in moneta di convenzione, verso l' obbligo d' una regolare cauzione di fiorini cinquecento o in denaro effettivo o mediante strumento di prammatica fidejussione. — I concorrenti dovranno sino alli 15 genajo anno venturo, far giungere al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia, secondo le prescrizioni vigenti, le loro domande, comprovando di possedere i titoli all' optato impiego, e specialmente la piena conoscenza delle lingue tedesca ed italiana e la teoria e pratica in oggetti di contabilità e tasse; la buona morale condotta; la possibilità di dare la sumentovata cauzione; ed indicare la parentela o affinità in cui si trovassero con gl' impiegati del suddetto ufficio; ben avvertendo che alle irregolari domande non si avrà alcun riguardo. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia. Zara 20 novembre 1829.

DOMENICO DE CATTANJ,  
I. R. Segretario di Governo.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1587. (1)

**E d i c t.**

Vom dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: daß alle Jene, welche an die Verlorenschafft des am 8. März 1829 zu Krainburg ab intestato verstorbenen Leopold Jugoviz, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, soläe am 30. Jänner 1830, Vormittags 9 Uhr, in dieser Gerichtsanzley so gewiß anzumelden und darzuthun haben, widrigens sie die Folgen des §. 8:4 v. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 4. December 1829.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden-Anzeige.

Angekommen den 16. December 1829.

Baron v. Tiefenhausen, kaisert. russischer Unterthan; Hr. Julius Süßmilch, Rechts Candidat; Hr. Simon Paucovich, und Hr. Johann Amorth, Kaufleute; alle vier von Triest nach Wien. — Hr. Nicolaus Conzia, Student, von Corfu und Triest nach Wien und München.

Den 17. Hr. Adolph Edler v. Terzy, Ceteber der Theresianischen Ritter-Akademie, und Frau Amalie Lohmer, Beamtenwitwe; beide von Fiume nach Wien.

Den 18. Hr. Robert v. Bronikowsky, griechischer Capitän, von Wien nach Triest und Griechenland. — Hr. Franz Leykam, Mechaniker, von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Bogratuni, Dr. der Theologie, von Venedig nach Wien und Petersburg. — Hr. Joseph Bay, Bürgersehn, von Triest nach Wien.

## Cours vom 16. December 1829.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	102 1/2	16
detto detto zu 4 v. H. (in C.M.)	92 3/5	
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	24 1/4	
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	175	
Wiener-Stadt Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	58 1/8	
Obligation. der allgem. und		
Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	57 7/8	
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	48 1/4	
	(Aerarial) (Domesi.)	
	(C.M.) (C.M.)	
Obligationen der Stände		
v. Oesterreich unter und	zu 3 v. H.	—
ob der Enns, von Hoh-	zu 2 1/2 v. H.	57 5/8
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. H.	—
ßen, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. H.	—
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. H.	—

Bank-Actien pr. Stück 1248 1/5 in Conv. Münze.

## Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 19. December 1829.

Ein Wien. Megen Weizen	3 fl.	1 kr.
— — Kukuruz	—	—
— — Korn	—	—
— — Gerste	—	—
— — Hirse	—	—
— — Heiden	1	43
— — Hafer	1	25 3/4

## Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 21. Dec. 1829. 1 Schuh, 4 Zoll, 0 Lin. unter der Schleusenbettung.

## Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1570. (3)

Im Kaffehause am Plaze, Nr. 5, ist vom 1. Jänner 1830 angefangen, die Wiener und allgemeine Zeitung zu vergeben.

Z. 1586. (1)

## Anzeige.

Ein schöner zweispänniger Schlitten mit Perutschförmigen Kasten, für zwey oder vier Personen, ist um sehr billigen Preis zu haben.

Nähere Auskunft darüber wird im Zeitungs-Comptoir ertheilt.

Z. 1574. (3)

Nr. 1955.

## Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: daß alle Jene, welche auf den Nachlaß des im Markte Reifnitz verstorbenen Matthias Novak, Kürschners, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gegründeten Anspruch zu machen vermeinen, solche bey der auf den 15. Jänner k. J. 1830, Vormittag um 10 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagssagung so gewis zu melden haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz am 9. December 1829.

Z. 1580. (2)

Die Specerey-, Material- und Farbwaaren-Handlung im Markte Neumarkt, Oberkrains, (mit welcher auch die Schnittwaaren-Handlung auf eine sehr vortheilhafte Art und Weise vereint werden kann) ist nebst dem auf dem gelegendsten Posten am Plaze befindlichen Gasthause des Eigenthümers, auf einige oder mehrere Jahre, mit oder ohne Ablösung des Verlaßes und Inventariums, vom 1. März 1830 angefangen, in Pacht zu verlassen.

Speculative Pacht Liebhaber belieben sich deshalb bei Zeiten entweder persönlich, oder schriftlich zu wenden an den Gefertigten

Neumarkt den 15. December 1829.

J. Holzappel,  
Handelsmann und Gastwirth.

In Laibach gibt Johann Ev. Wutscher die nähere Auskunft.

Z. 1569. (3)

Ein Kapital von 1500 fl. in C. M. wird auf 5 Procento Zinsen und gesetzmäßige Hypothek ausgeliehen. Das Nähere darüber ist im Hause, Nr. 167, im zweiten Stocke, in der alten Marktstraße, zu erfahren.  
Laibach am 12. December 1829.